

9.5.2014/Pressemitteilung

Verwaltungsgericht Hamburg nimmt Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Eilverfahren) gegen die Bürgerschaftskanzlei an und hat die Antragsgegner (Bürgerschaftskanzlei, Landeswahlamt, Landeswahlleiter) zu einer ‚umgehenden Stellungnahme‘ aufgefordert.

Gegenstand des Verfahrens:

Die wahrheitswidrige Bezeichnung der Bezirksversammlungen als ‚Parlamente‘ in der Kampagne ‚Du-bist entscheidend‘ (www.du-bist-entscheidend.de) durch die Bürgerschaftskanzlei.

Das Verfahren richtet sich auch gegen das Landeswahlamt und den Landeswahlleiter, die die irreführende Bezeichnung in einer Beilage zu den offiziellen Wahlunterlagen verbreitet haben.

Die Bezirksversammlungen haben in Hamburg nicht den Status von Parlamenten.

Die Bezirksversammlungen haben nach Hamburgischer Verfassung und Bezirksverwaltungsgesetz den Status von ‚Ausschüssen der Verwaltung‘, entsprechend gering sind ihre Rechte hinsichtlich der Gestaltung kommunaler Aufgaben.

„Laut Hamburger Verfassung und Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) sind die Bezirksversammlungen ‚Ausschüsse der Verwaltung‘ (§§ 2 und 3 BezVG). Sie unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde, verfügen über keine eigenen Haushaltsrechte, haben Weisungen des Senats auszuführen und sind an zu erlassene Globalrichtlinien gebunden (§§ 42-46). Nicht einmal den Bezirksamtsleiter können die Bezirksversammlungen selbst bestimmen (§ 26). Er wird nach einer Wahl durch den Senat ‚bestellt‘ – oder auch nicht!

Dieser Status ist politisch gewollt, damit die jeweils den Senat bestimmenden Mehrheiten in der Bürgerschaft ihre politischen Entscheidungen und Vorhaben auch auf der Ebene der Bezirksverwaltungen ohne Widerstände durchsetzen können.

Wenn dem Wahlbürger von der Bürgerschaftskanzlei vorgetäuscht wird, dass die Bezirksversammlungen den Status von Parlamenten hätten, ist dies der wahltaktische Versuch der Aufwertung einer Institution, die aus machtpolitischem Kalkül in den letzten Jahrzehnten in einem bedauernswert abhängigen Zustand gehalten worden ist.

Dass eine solche Kampagne unter der Schirmherrschaft der Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft und mit dem Segen des Landeswahlleiters stattfinden kann, spricht nicht für die parlamentarischen Institutionen dieser Stadt.“

(Aus meinem Schreiben vom 27.4. 2014 an den verantwortlichen Abteilungsleiter für Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll der Bürgerschaftskanzlei, Herrn Kaphengst).

Wenn jetzt von amtlicher Seite die Bezirksversammlungen zu Parlamenten hochgelobt werden, um die Wahlbeteiligung zu fördern, stellt das lt. Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht eine

„Verletzung der Integrität der Willensbildung des Volkes bzw. der Wahlbürger“ zum Zwecke der Herrschaftssicherung dar. (BVerfGE 44, 125 <139 f.>)

Götz v. Grone

Mietergruppe Hayn-/Hegestraße / Mitarbeit in der Bürgerinitiative ‚WIR-sind-Eppendorf‘ und im ‚Nordnetz – Zusammenschluss der Bürgerinitiativen im Hamburger Norden‘